

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach §18 Abs. 2 StromNEV gemäß Netzentgeltmodernisierungsgesetz vom 17.07.2017 (BGBl. I S 2503) (gültig ab 01.01.2018)

Nach § 120 Abs. 4 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 01.01. 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31.12.2016 anzuwenden waren.

Bei der Ermittlung der Obergrenzen sind nach § 120 Abs. 5 EnWG ab dem 01.01.2018 von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber, die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus der Erlösobergrenze des Jahres 2016 heraus zu rechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Jahr 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Grundlage sind fiktive Netzentgelte für 2016 zu veröffentlichen.

Die für den jeweiligen Verteilernetzbetreiber (VNB) geltenden Obergrenzen sind nach § 120 Abs. 7 Satz 1 EnWG je Netz- und Umspannebene auf Basis der fiktiven Netzentgelte für 2016 der Übertragungsnetzbetreiber entsprechend anzupassen. Nachgelagerte Netzbetreiber haben nach § 120 Abs. 7 EnWG i.V.m. § 120 Abs. 4 EnWG ihre jeweils geltenden Obergrenzen entsprechend anzupassen und unter Berücksichtigung der Absenkung der Entgelte der Übertragungsnetzbetreiber neu zu ermitteln.

Unter Heranziehung der veröffentlichten Referenzpreisblätter mit den fiktiven Netzentgelten für 2016 unseres vorgelagerten Netzbetreibers **Energienetz Mitte GmbH** haben wir unsere fiktiven Netzentgelte für 2016 ebenfalls ermittelt. Diese fiktiven Netzentgelte 2016 dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung für das Jahr 2018.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung gültig ab 1. Januar 2018 für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen

	Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer unter 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer über 2.500 h/a	
		Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
		€/kW	Ct/kWh	€/kW	Ct/kWh
Mittelspannungskunden mit Leistungsmessung		3,35	2,80	64,26	0,36
Umspannungskunden mit Leistungsmessung		4,69	3,72	74,27	0,94
Niederspannungskunden mit Leistungsmessung		6,10	4,99	95,93	1,39

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr

Allgemeine Preisinformation

Alle Preise sind - soweit nicht anders ausgewiesen - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Vorbehaltserklärung

Sollte die Erlösobergrenze des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein oder sich die Referenzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers / der vorgelagerten Ebene nachträglich ändern, werden die nachfolgend aufgeführten Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls erneut bestimmt und veröffentlicht.